

Themenblätter im Unterricht

Herbst 2005_Nr. 50

Freiheitsrechte – grenzenlos?



Seite 3 – 6
Seite 7 – 62

Seite 63
Seite 64

Anmerkungen für die Lehrkraft
Doppelseitiges Arbeitsblatt im Abreißblock (27 Stück)
zum Thema: *Freiheitsrechte – grenzenlos?*
Literaturhinweise
Internetadressen

Bestellcoupon auf S. 63/64

Zur Autorin:



Verena Artz,
geboren in Alpen/Niederrhein,
Studium der Geschichte, Politischen
Wissenschaft und Spanischen
Philologie in Bonn; von 1995–2003
Lektorin für Geschichte, Politik und
Spanisch bei der Wissenschaftlichen
Buchgesellschaft in Darmstadt, seit
2004 freie Lektorin und Dozentin

DIE THEMENBLÄTTER IM UNTERRICHT

sind vor allem für den Gebrauch in Berufsschulen und für
Vertretungsstunden gedacht. Die Redaktion nimmt gern
Lob, Kritik und Verbesserungswünsche sowie Themen-
vorschläge entgegen.

Lieferbare Themenblätter im Unterricht

- Nr. 2: Die Ökosteuer in der Diskussion. Bestell-Nr. 5.352
- Nr. 5: Fleischkonsum und Rinderwahn. Bestell-Nr. 5.355
- Nr. 7: Neuer Markt: Internet und Copyright. Bestell-Nr. 5.357
- Nr. 8: Zivilcourage: Eingreifen statt zuschauen! Bestell-Nr. 5.358
- Nr. 20: Der Bundestag – Ansichten und Fakten (neu 2005). Bestell-Nr. 5.370
- Nr. 23: Koalieren und Regieren (neu 2005). Bestell-Nr. 5.373
- Nr. 25: Heimat ist, wo ich mich wohlfühle. Bestell-Nr.: 5.375
- Nr. 27: Aktien – Chancen und Risiken. Bestell-Nr. 5.377
- Nr. 29: Nationale Symbole. Bestell-Nr. 5.379
- Nr. 32: Familienbande. Bestell-Nr. 5.382
- Nr. 33: Internet-Sicherheit. Bestell-Nr. 5.383
- Nr. 34: Europa der 25 – Osterweiterung der EU. Bestell-Nr. 5.384
- Nr. 35: Staatsverschuldung – Ausmaß und Folgen. Bestell-Nr. 5.385
- Nr. 36: Präsidentschaftswahlen in den USA. Bestell-Nr. 5.386
- Nr. 37: 20. Juli 1944: Attentat auf Hitler. Bestell-Nr. 5.387
- Nr. 38: Jugendbeteiligung in der Demokratie. Bestell-Nr. 5.388
- Nr. 39: Zuschauer–Demokratie? Bestell-Nr. 5.389
- Nr. 40: Freiheit und Gleichheit – feindliche Schwestern? Bestell-Nr. 5.390
- Nr. 41: Unser Bild von Afrika. Bestell-Nr. 5.391
- Nr. 42: Konjunktur und Konjunkturpolitik. Bestell-Nr. 5.392
- Nr. 43: Getrennte Welten? Migranten in Deutschland. Bestell-Nr. 5.393
- Nr. 44: Soziale Gerechtigkeit – Utopie oder Herausforderung? Bestell-Nr. 5.394
- Nr. 45: Folter und Rechtsstaat. Bestell-Nr. 5.395
- Nr. 46: Europa – in guter Verfassung? Bestell-Nr. 5.396
- Nr. 47: Die Türkei und Europa. Bestell-Nr. 5.940
- Nr. 48: Politische Streitkultur. Bestell-Nr. 5.941
- Nr. 49: Sport und (Welt-) Politik. Bestell-Nr. 5.942
- Nr. 50: Freiheitsrechte – grenzenlos? Bestell-Nr. 5.943
- Nr. 51: Gesundheitspolitik – Ende der Solidarität? Bestell-Nr. 5.944

R

Sämtliche Ausgaben im Internet, auch die vergriffenen:
D www.bpb.de > Publikationen > Themenblätter

Abonnieren Sie den bpb-Schulnewsletter!

D www.bpb.de/newsletter

und erhalten Sie Informationen zu den aktuellen Publikationen,
Projekten und Angeboten der bpb rund um Schule und Unterricht:
vier Mal im Jahr – das gebündelte Angebot der bpb.

Impressum

Herausgegeben von der Bundeszentrale
für politische Bildung/bpb
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
www.bpb.de
E-Mail der Redaktion: moeckel@bpb.de (keine Bestellungen!)

Autorin: Verena Artz
Redaktion: Iris Möckel (verantwortlich), Sabine Klingelhöfer

Gestaltung: Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln
Titelbild: Ramona Sekula, Leitwerk
Druck: Neef + Stumme, Wittlingen

Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen
zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden.
Bei allen gesondert bezeichneten Fotos und Karikaturen liegen die Rechte
nicht bei uns, sondern bei den Agenturen.
Haftungsausschluss: Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten
nicht verantwortlich.

1. Auflage: Oktober 2005
ISSN 0944-8357
Bestell-Nr. 5.943 (siehe Bestellcoupon S. 63)



JETZT BESTELLEN! pocket global

Was ist Globalisierung und welche politischen,
sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aus-
wirkungen hat sie? pocket global ist ein hand-
liches, leicht verständliches Lexikon für die
Hosentasche: von „Agenda 21“ über „Huma-
nitäre Hilfe“ bis zum „Zoll“ werden wesentliche
Begriffe zur Globalisierung und zur internatio-
nalen Politik knapp erklärt, ergänzt um zahl-
reiche Schaubilder und Illustrationen.

*Kostenloses Musterexemplar bestellen mit
dem Coupon auf S. 63/64.*

GANZ NEU! pocket europa

Weitere Infos und Bestellmöglichkeit: S. 63/64.

Verena Artz

Freiheitsrechte und ihre Verteidigung

Die Sicherung der Freiheit seiner Bürger^z ist ein grundlegendes Merkmal des Rechtsstaats. Dies geschieht über Freiheitsrechte, die in der Verfassung (die heißt in Deutschland Grundgesetz) verankert sind, welche die Staatsgewalt, d.h. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, unmittelbar binden. Man spricht deshalb auch vom freiheitlichen Rechtsstaat. Ihn hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 zur weltweiten Norm erhoben.

Im Grundgesetz steht das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit an der Spitze der Freiheitsrechte. Dieses wird in eine Reihe weiterer Freiheitsrechte aufgefächert, die sich in drei Gruppen unterteilen lassen.

R Freiheitsrechte

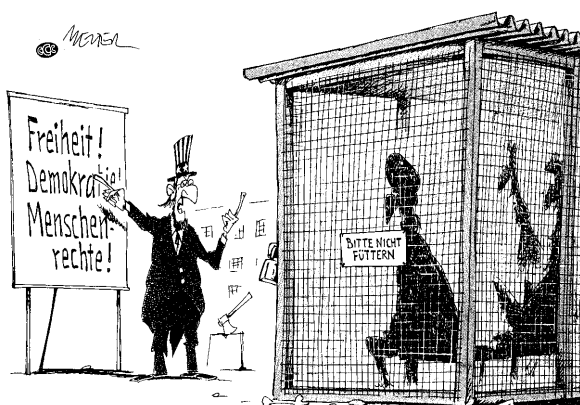
- Rechte, die den Menschen als Individuum schützen
- Recht auf Beteiligung und Mitwirkung am politischen und gesellschaftlichen Leben
- wirtschaftliche Rechte

(siehe auch: Informationen zur politischen Bildung Nr. 200: Rechtsstaat, S. 7f.)

Für die Geschichte der Freiheitsrechte sei auf *Informationen zur politischen Bildung, Menschenrechte, Nr. 210* verwiesen und auf *Informationen zur politischen Bildung, Grundrechte, Heft 239*, mit Auszügen aus der Virginia Bill of Rights von 1776, der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und der Paulskirchenverfassung von 1849.

Verletzung und Schutz

Im Arbeitsblatt A können sich die Schüler^z auf verschiedenen Ebenen mit den Freiheitsrechten der ersten beiden Gruppen beschäftigen. In der Auseinandersetzung mit Fällen, die von Verletzungen von Freiheitsrechten berichten, können sie sich solche ins Bewusstsein rufen. Zugleich sollen sie erkennen, dass diese nicht selbstverständlich sind, sondern dass in vielen Ländern Menschen an der Ausübung ihrer Freiheitsrechte gehindert werden und Repressionen ausgesetzt sind. Davon ausgehend sollen die Schüler^z erarbeiten, welche Voraussetzungen in einem Staat gegeben sein müssen, damit die Freiheitsrechte der Bürger^z gesichert sind.



Einschränkungen oder absolute Geltung?

Auch in Rechtsstaaten gibt es Einschränkungen von Freiheitsrechten. In den westlichen Industrieländern werden sie derzeit v.a. unter dem Stichwort „Freiheit versus Sicherheit“ heftig diskutiert. Das Arbeitsblatt will jedoch nicht diese Frage aufgreifen (siehe dazu *Terror und Rechtsstaat, Themenblätter im Unterricht Nr. 13*). Hier geht es vielmehr um folgende Diskussion:

R Diskussion um das Recht auf Meinungsfreiheit

- Darf und soll der Staat bestimmte Äußerungen in der Öffentlichkeit verbieten, wenn diese die Würde anderer Menschen verletzen?
- Oder: muss nicht auch in solchen Fällen Rosa Luxemburgs Diktum „Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden“ gelten?
- Und: gefährdet es nicht das Recht auf Meinungsfreiheit im Kern, wenn es Regierungen bzw. dem (staatlichen) Gesetzgeber erlaubt wird, zu bestimmen, welche Aussagen erlaubt sind und welche nicht?

Diskutieren sollen die Schüler^z dies am Beispiel eines Vorhabens des Europarats, das darauf zielt, bestimmte Meinungsäußerungen im Internet zu verbieten (Arbeitsblatt B).

Zugespißt wird diese Diskussion durch einen Vergleich mit Bestrebungen der iranischen und chinesischen Regierung, die Äußerung unliebsamer Meinungen im Internet zu unterbinden. Die Schüler^z sollen die Unterschiede zwischen dem Vorgehen des Europarats, das von demokratischen Staaten getragen wird (wie z.B. Deutschland oder Frankreich), und dem Vorgehen undemokratischer Staaten wie Iran oder China erkennen. Wobei an dieser Stelle nicht verschwiegen werden darf, dass mit Aserbeidschan, Armenien, Russland und der Türkei Länder Mitglied des Europarats sind, die von Menschenrechtsorganisationen immer wieder wegen – z.T. massiver – Menschenrechtsverletzungen kritisiert werden. Zugleich soll den Schüler^z bewusst werden, dass die Möglichkeit von Regierungen, Grund- bzw. Menschenrechte einzuschränken, einer strikten Begrenzung bedarf. In Deutschland wird diese sichergestellt z.B. durch das Bundesverfassungsgericht, aber auch durch eine wachsame Zivilgesellschaft und Presse –, um nicht der Willkür Tür und Tor zu öffnen.

Karikatur: Mester/CCC, www.c5.net

Zum Arbeitsblatt A

Zu ■ Aufgabe 1 ■

Die ausgewählten Texte und Fotos plus Bildunterschriften stellen Fälle vor, in denen zentrale Freiheitsrechte verletzt werden. Die dazugehörigen Artikel wurden wegen des globalen Horizonts der Aufgabe der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AME) und nicht z.B. dem Grundgesetz entnommen. Auch wenn sie nur eine Absichtserklärung ist, die Staaten nicht bindet: Die AME ist das zentrale internationale Menschenrechtsdokument, auf das sich alle folgenden beziehen. Außerdem haben viele Staaten ihre Bestimmungen in ihre Verfassungen aufgenommen. Zudem finden sich die in ihr enthaltenen Freiheitsrechte auch im von den Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966 völkerrechtlich verbindlich verabschiedeten *Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte* von 1966 (1976 in Kraft getreten). Er ist von der großen Mehrzahl der Länder der Welt ratifiziert worden.

■ a ■ Weiterführende Fragen zu den in der Aufgabe angeführten Rechten:

- Welche Artikel des Grundgesetzes passen zu den abgedruckten Artikeln aus der AME?
- Welche weiteren Freiheitsrechte finden sich im Grundgesetz (und in der AME)?

R Vor Bearbeitung des Arbeitsblattes können zunächst die Freiheitsrechte gesammelt werden, die den Schülern einfallen.

Einige Hintergrundinformationen

A Myanmar Aung San Suu Kyi, Vorsitzende der Oppositionspartei NDL, setzt sich seit 1988 für eine demokratische Entwicklung in Myanmar (früher Burma) ein. Sie wurde mehrfach verhaftet und immer wieder längere Zeit unter Hausarrest gestellt. Den ihr 1991 verliehenen Friedensnobelpreis nahm sie nicht persönlich entgegen, da sie fürchten musste, nicht mehr in ihr Land zurückkehren zu dürfen. In Myanmar herrscht eine Militärdiktatur (*siehe Foto 2*).

B Vietnam Die Vereinigte Buddhistische Kirche und protestantische Kirchen gehören zu den nicht zugelassenen religiösen Gruppierungen, die besonderen Repressionen ausgesetzt sind. In Vietnam wird laut amnesty international (*ai-Jahresbericht 2005*) jedoch nicht nur die Religionsfreiheit unterdrückt, sondern auch die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit. Regierungskritiker werden strafrechtlich verfolgt, auch z.B. dafür, dass sie Informationen ins Internet gestellt oder dort abgerufen haben (*siehe Aufgabe 3, Aufgabenblatt B*).

C Guantanamo Bay (*s. Foto 1, © US-Department of Defence*).

D Iran Über den Fall Akbar Ganjis wurde auch in deutschen Medien ausführlich berichtet, da der Journalist nach der Rückkehr von einer Tagung der Heinrich-Böll-Stiftung in Berlin festgenommen worden war. Seitdem fordern Menschenrechtsorganisationen wie ai und Reporter ohne Grenzen seine bedingungslose Freilassung.

E Usbekistan Über die Ereignisse in Andischan war auch in den deutschen Medien berichtet worden. In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 2005 entkamen schätzungsweise 1200 Gefangene aus dem Gefängnis von Andischan. Zwischen ihnen und Regierungssoldaten kam es zu Schusswechseln. Zugleich fand im Zentrum der Stadt eine Demonstration u.a. gegen Armut und Korruption statt. Die Demonstranten, die trotz der Schusswechsel verharrten, wurden dabei von Soldaten

eingekesselt. Am frühen Abend eröffneten diese das Feuer.

Sie schossen wahllos in die Menge, in der sich auch Kinder befanden, und töteten oder verwundeten dabei Hunderte von Menschen. Forderungen der UNO, der EU, der NATO und der OSZE nach einer unabhängigen Untersuchung hat die usbekische Regierung bislang abgelehnt (*siehe Foto 3*).

F Ägypten Ashraf Ibrahim ist aktives Mitglied der Antikriegsbewegung in Ägypten. Er wurde am 19. April 2003 festgenommen. Nachdem bis Ende Juli 2003 keine Anklage gegen ihn erhoben worden war, trat er in den Hungerstreik. Diesen brach er am 9. August ab, nachdem man ihn informiert hatte, dass formell Anklage gegen ihn erhoben worden sei wegen Führung einer illegalen Organisation namens „Revolutionäre Sozialisten“. Er wurde zudem angeklagt, gedrucktes Material über diese Organisation besessen und den Ruf Ägyptens durch die Weitergabe von Informationen an internationale Menschenrechtsorganisationen geschädigt zu haben. Ai startete mehrere Aktionen für seine Freilassung, die letzte im März 2004. Im gleichen Monat wurde Ibrahim schließlich vom Staatssicherheitsgericht von allen Anklagepunkten freigesprochen.

In allen behandelten Fällen tritt der Staat bzw. seine Behörden direkt als Verletzter der Freiheitsrechte auf. Es gibt auch mittelbare Verletzungen, wenn diese von den Strafverfolgungsbehörden ignoriert werden oder wenn der Staat z.B. das Verbot der Sklaverei, die das Recht auf Freiheit der Person in massivster Weise verletzt, nicht durchsetzt. Damit kommt der Staat der Verantwortung nicht nach, die ihm in der Menschenrechtsdiskussion zugewiesen wird: aktiv Realbedingungen für die Ausübung von Freiheitsrechten und die Sicherung der Freiheit des Einzelnen zu schaffen. Die Schüler können sich mit dem Thema Freiheitsrechte in der Welt weiter beschäftigen, indem sie selbst zu den Fällen aus dem Arbeitsblatt recherchieren und nach Hintergründen und dem aktuellen Stand forschen (*siehe S. 63*).

■ **b** ■ Dass die feierliche Verkündung von Menschenrechts-erklärungen nicht bedeutet, dass Staaten die darin enthaltenen Rechte ihrer Bürger achten, das zeigen die oben angeführten Beispiele. Auch die Verfassung eines Staates ist keine Garantie; dies belegt das Beispiel Russland, das immer wieder wegen der Verletzung der Pressefreiheit kritisiert wird. Der in Deutschland bekannteste Fall ist sicher derjenige des Journalisten und Umweltschützers Grigori Pasko. Er hatte ein Tankschiff der russischen Marine gefilmt, als es radioaktive Abfälle ins Meer versenkte, und er hatte zudem Fälle von Korruption bei der Marine bekannt gemacht. Pasko wurde daraufhin angeklagt, seine Position als Marineoffizier missbraucht zu haben, und im Dezember 2001 schließlich zu vier Jahren Haft verurteilt. Im Januar 2004 kam er unter Auflagen frei.

Wie also muss ein Staat verfasst sein, damit die Freiheitsrechte der Bürger geschützt sind? Dies sollen die Schüler in dieser Aufgabe erarbeiten. Aus den angeführten Stichworten lässt sich z.B. als eine Bedingung entwickeln, dass der Bürger seine in der Verfassung garantierten Rechte einklagen kann und daraus resultierend als eine weitere Bedingung, dass es unabhängige Gerichte geben muss. Aus den Stichworten lassen sich eine Reihe weiterer Voraussetzungen formulieren.

Zum Arbeitsblatt B

Die Freiheit, seine Meinung – auch öffentlich – zu äußern, gehört zu den zentralen Freiheitsrechten. Das Bundesverfassungsgericht hat es als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt bezeichnet, das in gewissem Sinne die Grundlage jeder Freiheit bildet. Die Einschränkung der Meinungs- und damit der Presse- und Informationsfreiheit ist in autoritären Staaten an der Tagesordnung: öffentliche Kritik wird nicht geduldet. Aber auch in westlichen Demokratien gilt die Meinungsfreiheit nicht uneingeschränkt. Am Beispiel des Internets soll dem nachgegangen werden. Zunächst geht es um ein Zusatzprotokoll des Europarats zum Cybercrime-Abkommen, anschließend um die Bemühungen der staatlichen Behörden in China und dem Iran, Websites mit ihnen unliebsamen Äußerungen von ihren Bürgern „fernzuhalten“ und diese zugleich daran zu hindern, im Internet solche Äußerungen zu verbreiten.

Zu ■ Aufgabe 2 ■

In der abgebildeten Diskussion geht es im Kern um die Frage:

R Meinungsfreiheit kontra Persönlichkeitsrecht

- Darf eine Regierung über eine supranationale Organisation wie den Europarat Äußerungen im Internet oder insgesamt in der Öffentlichkeit verbieten, um die Rechte anderer zu schützen (hier die Würde des Menschen),
- oder ist dies grundsätzlich abzulehnen, weil jede Regulierung und jede Einschränkung in der Konsequenz dazu führen kann, dass die Meinungsfreiheit für alle eingeschränkt bzw. ganz abgeschafft wird?

Der Europarat hat sich mit seiner Initiative für das Zusatzprotokoll zum 2001 verabschiedeten Cybercrime-Abkommen die erste Position zu eigen gemacht, während James Gattuso und die American Civil Liberties Union (ACLU) die zweite Position vertreten. Dabei bezieht sich die im Arbeitsblatt wiedergegebene Argumentation der ACLU nicht speziell auf das Vorhaben des Zusatzprotokolls oder das Internet, sondern allgemein auf *hate speech* in der Öffentlichkeit. Dazu weiter unten mehr.

Die im Arbeitsblatt wiedergegebene Definition von rassistischem und fremdenfeindlichem Material weist große Übereinstimmungen mit den Formulierungen in §130 des deutschen Strafgesetzbuches, dem sogenannten Volksverhetzungsparagrafen, auf.

Dort heißt es:

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
 1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert *oder*
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum oder bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht *oder*
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben *a bis c* zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, *oder*
 2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

Die Strafvorschrift des § 130 dient in erster Linie dem Schutz des öffentlichen Friedens, mittelbar jedoch auch der Würde des Menschen, die durch die angeführten Äußerungen und ihre Verbreitung verletzt würde. Sie beruht auf der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus und der Überzeugung, dass diese Äußerungen zu Hass, Gewalt oder Willkür aufstacheln und damit nicht als Meinungsäußerungen, sondern als (indirekte) illegale Taten zu betrachten sind. Auch hier zeigt sich die große Nähe zur Auffassung des Europarats, der ja Rassismus nicht als Meinung, sondern als Verbrechen betrachtet (*siehe Arbeitsblatt*).

Deutschland ist jedoch nicht das einzige Land, das solche strafrechtlichen Bestimmungen kennt. In Großbritannien zum Beispiel kann die „Aufstachelung zu Rassenhass“ nach dem Public Order Act von 1986 mit bis zu sieben Jahren Haft bestraft werden. Auch der Canadian Criminal Code stellt den „Aufstachelung zum Völkermord oder zum Hass gegen eine identifizierbare Gruppe“ unter Strafe (mindestens zwei bis höchstens 14 Jahre Haft).

§130 StGB basiert auf dem Grundgesetz, das in Art. 2 Abs. 1 formuliert:

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt (...).

und in Art. 5 Abs. 1 und 2 heißt es

- (1) Jeder hat das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Dass die Gegenposition von einer US-Organisation und einem US-Wissenschaftler ähnlich formuliert wird, heißt nicht, dass dort nicht über den Umgang mit öffentlich geäußerten rassistischen, sexistischen etc. Positionen, im Englischen *hate speech* genannt, gestritten wird. Und auch dort wird die Forderung erhoben, solche Äußerungen in der Öffentlichkeit zu verbieten, ebenso wie es in Europa Stimmen gibt, die z.B. das Zusatzprotokoll aus denselben Gründen ablehnen, die James Gattuso und die ACLU formulieren. Trotzdem aber stehen die USA für ein anderes Verständnis von Meinungsfreiheit und daraus resultierend für einen anderen Umgang mit hate speech. (siehe Definition bei www.wikipedia.org)

In der US-Verfassung ist die Meinungs- bzw. Redefreiheit im 1. Zusatzartikel (*amendment*) zur Verfassung geregelt:

- Der Kongress soll kein Gesetz erlassen, das eine Einrichtung einer Religion zum Gegenstand hat oder deren freie Ausübung beschränkt, oder eines, das Rede- und Pressefreiheit oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und an die Regierung eine Petition zur Abstellung von Missständen zu richten, einschränkt.

Hier wird der grundlegende Unterschied zur Bestimmung des Grundgesetzes deutlich.

Die Tatsache, dass die US-Verfassung keine Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit formuliert, bzw. dem Kongress ausdrücklich untersagt, eine solche vorzunehmen, heißt nicht, dass es um diese Rechte in den USA besser bestellt sei als in Deutschland. Entscheidend aber ist, dass nach US-amerikanischem Verständnis der 1. Verfassungszusatz der Regierung bzw. dem Gesetzgeber verbietet, Meinungsäußerungen per Gesetz einzuschränken (aber natürlich gibt es auch in den USA Gesetze gegen Beleidigung und Verleumdung). Die dahinter stehende Überzeugung macht folgendes Zitat von der Homepage der ACLU deutlich:

R Free speech rights are indivisible. Restricting the speech of one group or individuals jeopardizes everyone's rights because the same law or regulations used to silence bigots can be used to silence you."

.....
www.aclu.org, Hate speech on Campus, December 3, 1994

Die ersten zehn *amendments* (Zusätze) zur US-Verfassung entstammen der Bill of Rights, die am 25. September 1789 vom amerikanischen Kongress beschlossen und bis 1791 von elf Bundesstaaten ratifiziert wurde. Die in ihnen formulierten Rechte sind vor dem Supreme Court einklagbar, so wie die im Grundgesetz garantierten Grundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht.

Zu ■ Aufgabe 3 ■

Hier soll die in Aufgabe 1 aufgeworfene Frage unter einem weiteren Blickwinkel diskutiert werden, indem das Vorhaben des Europarats mit der Praxis in China und Iran kontrastiert wird. Deutlich werden soll im Ergebnis, dass es beim Vorhaben des Europarats um das Abwägen von Rechten oder Rechtsgütern geht, während es das Ziel der chinesischen und iranischen Regierung ist, Kritik und Forderungen nach politischen Reformen zu unterdrücken.

Dass dieser Unterschied nicht immer klar gesehen wird, zeigen z.B. Kommentare zu einem Bericht zum Artikel „Menschenrechtsorganisation beklagt ‚neue chinesische Mauer im Äther‘“ auf heise-online vom 19. 8. 2005 (Dieser Artikel beruht auf einer Pressemitteilung von Reporter ohne Grenzen). Bei den Kommentaren zu diesem Artikel findet sich folgender Beitrag:

R „Ihr glaubt doch nicht, dass bei uns freier Informationsfluss in den Medien herrscht? Da wird mehr zensiert und verdreht als sonst wo und das jeden Tag normalerweise. Heutzutage gibt es keine freie Berichterstattung mehr und keinen Journalismus mehr, wie er mal gedacht war. Leider, aber was solls...“

Von dieser Aufgabe lässt sich der Bogen zur Aufgabe 1b) auf dem Arbeitsblatt A schlagen: Der Iran hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (siehe weiter oben) ratifiziert und sich damit verpflichtet, die darin enthaltene Rechte zu achten und zu schützen, China hat ihn zumindest unterzeichnet.

R Das Cybercrime-Abkommen stellt Hacking und auch den Vertrieb und die Verbreitung von Hacking-Tools unter Strafe, ebenso Kinderpornographie und Urheberrechtsverletzungen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, eng bei der Verfolgung der im Abkommen definierten Straftaten zusammenzuarbeiten. Das 2001 unterzeichnete Abkommen ist bis Juni 2005 allerdings erst von 10 von 42 Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden. Das Abkommen wurde heftig kritisiert, da es erweiterte Befugnisse zum Abhören der Internetkommunikation und zum grenzübergreifenden Datenschutz vorsieht. Die USA wollen dem Abkommen ebenfalls beitreten (haben es aber – soweit ermittelbar – noch nicht ratifiziert, ebenso wenig wie z.B. Deutschland). Gegen das Zusatzprotokoll, das im Arbeitsblatt behandelt wird, haben die USA jedoch Bedenken erhoben. Das Zusatzprotokoll kann erst verabschiedet werden, wenn das Abkommen selbst ratifiziert ist. Informationen zu den Diskussionen über das Cybercrime-Abkommen (*englisch: cyber crime convention*) finden sich z.B. bei heise-online (www.heise.de) oder bei PC World (www.pcworld.com).

Verena Artz

Freiheitsrechte – grenzenlos?

1 Die Freiheit der Person – wie ist es um sie in der Welt bestellt?

„Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“, verkündete die UNO-Vollversammlung im Dezember 1948 (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 3), und 1998 erklärte sie: „Jeder Staat hat eine oberste Verantwortung und Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, zu fördern und umzusetzen“. Muss man sich also keine Sorgen machen um die „Freiheit der Person“ weltweit?

a) **Welche Freiheitsrechte werden in den Beispielen verletzt**, über die die Fotos, Bildunterschriften (bitte sortieren) und Texte berichten? Ordnen Sie ihnen Artikel aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu (es können auch mehrere sein). **Wer verletzt die Rechte?**

A **Aung San Suu Kyi** setzt sich seit 1988 für eine demokratische Entwicklung in Myanmar ein. Sie wurde mehrfach verhaftet und immer wieder längere Zeit unter Hausarrest gestellt. Den ihr 1991 verliehenen Friedensnobelpreis nahm sie nicht persönlich entgegen, da sie fürchten musste, nicht mehr in ihr Land zurückkehren zu dürfen.
Quelle: ai und wikipedia

B Auch 2004 waren in **Vietnam** Mitglieder nicht zugelassener Glaubensgemeinschaften von Repressionsmaßnahmen in Form von Schikannen, erzwungener Abkehr von ihrem Glauben und Inhaftierung bedroht.
Quelle: ai-Jahresbericht 2005

C In **Guantanamo Bay** halten die USA mutmaßliche Terroristen sowie Gefangene aus dem Afghanistan-Krieg ohne Gerichtsverfahren fest.

D Der iranische Journalist **Akbar Ganji** wurde 2000 festgenommen und zu einer Haftstrafe von sechs Jahren verurteilt, da er die Staatsführung beleidigt haben soll. Ganji hatte in seinen regimekritischen Artikeln immer wieder radikale Reformen und einen säkularisierten Iran gefordert. Auch berichtete er über die Ermordung von gut 100 kritischen Intellektuellen in den 90er Jahren.
Quelle: ai und Reporter ohne Grenzen

E **Usbekistan, Mai 2005:**
Soldaten schossen wahllos auf überwiegend friedliche Demonstranten und töteten hunderte. Die Demonstranten hatten u.a. gegen Armut und Korruption demonstriert.
Quelle: ai

F **Ashraf Ibrahim** wurde im April 2003 von der ägyptischen Polizei festgenommen. Er wurde u.a. wegen seiner Teilnahme an Demonstrationen gegen den Irak-Krieg verhört und weil er Material aus dem Internet heruntergeladen hatte, darunter Internetseiten von Menschenrechtsorganisationen und dem arabischen Nachrichtensender „al-Jazeera“.
Quelle: ai



Info D **Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**

- **Art. 9** Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.
- **Art. 13** Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.
Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich sein eigenes, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.
- **Art. 18** Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat (...) zu bekunden.
- **Art. 19** Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinung und Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit sich Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu beschaffen, zu empfangen und zu verbreiten.
- **Art. 20** Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
Quelle: www.uno.de > Menschenrechte

b) Erklärungen allein verhindern nicht, dass Menschenrechte und damit auch Freiheitsrechte missachtet werden; dies zeigen die obigen Beispiele.

Welche Voraussetzungen müssen in einem Land gegeben sein, damit die Freiheitsrechte der Bürger gesichert sind?

Rechts sind einige Stichworte angeführt, aus denen Sie solche Voraussetzungen formulieren können. Fallen Ihnen weitere ein?

- | | | |
|--|----------------------------|---------|
| Verfassung | unabhängig | stark |
| Wahlen | Zivilgesellschaft (Bürger) | |
| freie, geheime, allgemeine | Regierung | |
| Achtung durch staatliche Behörden einklagbar | | |
| Opposition | Kontrolle | Gericht |
| Gesetze | Grundrechte der Bürger | |
| verfassungsmäßig | freie | Medien |

Zensur findet nicht statt?

- R Weltweit arbeiten Regierungen an Maßnahmen, mit denen Inhalte im Internet reguliert und kontrolliert werden können. Wird damit nicht das in vielen nationalen Verfassungen und den internationalen Menschenrechtserklärungen festgehaltene Recht auf Meinungsfreiheit eingeschränkt?

2 Zensur in Deutschland

„Eine Zensur findet nicht statt“, heißt es in Art. 5 des Grundgesetzes. Doch Deutschland ist als Mitglied des Europarats an einem Abkommen beteiligt, das bestimmte Inhalte im Internet verbieten will. Wie passt das zusammen?

Im November 2002 hat der Europarat ein Zusatzprotokoll zum Cyber-crime-Abkommen (aus dem Jahr 2001) angenommen, das die Verbreitung von rassistischem oder fremdenfeindlichem Material über das Internet verbietet, dazu gehören:

- R „alle geschriebenen Inhalte, alle Bilder oder alle anderen Darstellungen von Gedanken und Theorien, die Hass, Diskriminierung oder Gewalttaten gegen Einzelne oder eine Gruppe aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Abstammung für gut heißen oder dazu anstacheln. Rassismus – so die Parlamentarische Versammlung, die dieses Zusatzprotokoll gefordert hat – ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen.“

Quelle: *Berichte auf heise-online.de*

James Gattuso von der Heritage Foundationen, einer konservativen Denkfabrik, zu den Bestimmungen des Zusatzprotokolls:

- R „Es ist gefährlich, wenn Regierungen festlegen, was akzeptable Meinungsäußerungen sind. Man kann die Meinungs- und Redefreiheit nicht beschränken, ohne diese zu gefährden.“

Die Amerikanische Bürgerrechtsunion (ACLU) stimmt dem zu:

- R Meinungs- und Redefreiheit sei unteilbar, die aus dem ersten Verfassungszusatz resultierenden Rechte eines Feindes der Bürgerrechte zu verteidigen, bedeute, sie für alle zu verteidigen.

Quelle: *www.pc-world.com, Januar 2001*
und *Homepage der ACLU, www.aclu.org*

- a) **Was möchte der Europarat mit dem Zusatzprotokoll verhindern?** Womit begründet er dies?
- b) **Was ist Ihr Fazit:** Soll die Meinungsfreiheit im Internet uneingeschränkt gelten oder halten Sie Einschränkungen, wie die im Zusatzprotokoll vorgesehenen für zulässig? Fallen Ihnen weitere Beispiele für Äußerungen ein, die nicht erlaubt sein sollten? Diskutieren Sie dies in Ihrer Klasse.

3 Kontrolle übers Internet

Menschenrechtsorganisationen wie *amnesty international* oder *Reporter ohne Grenzen* werfen den Regierungen z.B. im Iran oder in China vor, mit ihren Kontrollen über das Internet die Meinungs- und Informationsfreiheit einzuschränken. Aber wieso eigentlich, versuchen denn z.B. die im Europarat vertretenen Länder mit dem Zusatzprotokoll nicht auch, Kontrolle über das Internet auszuüben? Schauen wir genauer.

R IRAN

Nach einer Studie der OpenNet Initiative (ONI) wurden im Iran im November und Dezember 2004 zwischen 500 und 600 Websites blockiert. Gefiltert wurden Websites mit pornografischen, homosexuellen und politisch heiklen Inhalten sowie mit Anonymisdiensten, und auch solche, die sich mit Frauenrechten befassen. Amnesty international berichtet für diesen Zeitraum, dass zahlreiche Journalisten, v.a. für das Internet schreibende Autoren, im Zusammenhang mit ihrer Arbeit willkürlich festgenommen worden seien. Die Gesetze, aufgrund derer Journalisten festgenommen und inhaftiert wurden, bezogen sich auf Diffamierung, „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ und „Störung der öffentlichen Ordnung“.

Quelle: *heise-online, Juni 2005 und ai-Jahresbericht 2005*

R CHINA

„Chinas Filtersystem fürs Internet ist das am höchsten entwickelte System dieser Art in der Welt“, stellt eine im April erschienene Studie fest. Zahlreiche staatliche Behörden und tausende von öffentlichen und privaten Angestellten sind laut der Studie täglich damit beschäftigt, für eine „saubere Online-Umwelt“ zu sorgen. In ihrem Visier sind Regimekritiker und religiös Verfolgte, aber auch Porno-Webseiten und illegale Lotterien. Ende 2005 lagen amnesty international Informationen über mehr als 50 Personen vor, die inhaftiert oder zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, weil sie politisch brisante Informationen über das Internet abgerufen oder verbreitet hatten.

taz vom 15.06.2005 und ai-Jahresbericht 2005

- a) **Worauf zielt die Kontrolle der iranischen Behörden, worauf die der chinesischen?** Finden Sie Gemeinsamkeiten?
- b) **Vergleichen Sie die beiden Beispiele mit dem Vorhaben des Europarats.** Wo liegen die Unterschiede?

Was ist Ihr Fazit: Gibt es einen Unterschied zwischen dem, was im Iran oder in China geschieht und z.B. dem Vorhaben des Europarats, das auch von Deutschland unterstützt wird? Worauf kann die Kontrolle des Internets hinauslaufen, wo sollten ihre Grenzen sein?

Internet- und Kontaktadressen

D www.aclu.org
Seiten der American Civil Liberties Union

D www.amnesty.de
Seiten der deutschen Sektion von amnesty international

D www.amnesty.org
Seiten des internationalen Sekretariats von amnesty international

D www.hrw.org
Seiten der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch

D www.institut-fuer-menschenrechte.de
Seiten des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin

D www.reporter-ohne-grenzen.de
Seiten von Reporter ohne Grenzen

D www.verfassungen.de
Seiten mit Verfassungen der Welt
(historische und gegenwärtige)

D www.bpb.de
Die Bundeszentrale für politische Bildung hält umfangreiches Material
zu allen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bereit.



Abonnieren Sie den bpb-Schulnewsletter!

D www.bpb.de/newsletter
und erhalten Sie Informationen zu den aktuellen Publikationen,
Projekten und Angeboten der bpb rund um Schule und Unterricht:
vier Mal im Jahr – das gebündelte Angebot der bpb.

JETZT BESTELLEN! **pocket europa –** EU-Begriffe und Länderdaten



Daten und Fakten zu Europa, farbig,
übersichtlich, leicht verständlich:
Illustriertes Lexikon mit Begriffen aus
der EU-Politik und anschaulichen
Länderporträts für die Hosentasche.

Hrsg. von der Bundeszentrale für
politische Bildung/bpb, Bonn 2005.
Autor: Bruno Zandonella

Kostenloses Musterexemplar bestellen
mit dem untenstehenden Coupon,
Bestell-Nr. 2.554.

NICHT VERGESSEN! **pocket global –** Globalisierung und Internationale Politik in Stichworten

Kostenloses Musterexemplar gleich
mitbestellen! Bestell-Nr. 2.553.

Weitere Infos auf der 2. Umschlagseite.

D Nur für Unterrichtsmaterial!

Fax: 0 89-5 11 72 92
E-Mail: infoservice@franzis-online.de

Firma
Franzis' print & media
Postfach 15 07 40

80045 München

Lieferanschrift (nur Inland-Adressen!)

SCHULE PRIVAT

VORNAME:

NAME:

KLASSE/KURS:

SCHULE:

STRASSE:

PLZ/ORT: